

RS OGH 2012/8/29 7Ob97/12h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2012

Norm

VersVG §59 Abs2

1. VersVG § 59 heute
2. VersVG § 59 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 509/1994
3. VersVG § 59 gültig von 06.04.1959 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Durch den Versicherungsfall entsteht auf Grund des Gesetzes die Gesamthandschuld und versicherungsrechtlich der Regressanspruch der Mehrfachversicherer dem Grunde nach. Der Regressanspruch kann aber ? wie jeder Ausgleichsanspruch ? erst geltend gemacht werden, wenn und soweit Zahlung geleistet wird, wenn ein Mitschuldner also von einer Verbindlichkeit befreit wird. Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Zahlung eines der Mehrfachversicherer bereits getilgt, wird der Versicherungsnehmer durch jede weitere Zahlung bereichert. Dies kann keinen Ausgleichsanspruch des überzahlenden Versicherers gegenüber den anderen Versicherern begründen, weil er keine die anderen Versicherer von einer Schuld befreiende Leistung erbringt. Es kann nur einen Bereicherungsanspruch gegenüber seinem Versicherungsnehmer entstehen.

Entscheidungstexte

- RS0128208">7 Ob 97/12h
Entscheidungstext OGH 29.08.2012 7 Ob 97/12h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128208

Im RIS seit

30.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at